

Der Verkauf mit Brenntraum

Der Branntwein, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied ob er dem Täter gehört oder nicht.

Schlussbestimmungen.

§ 19. Wer zur Lieferung von Branntwein an die Spirituszentrale verpflichtet ist, hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern.

§ 20. Soweit in der Verordnung oder in diesen Ausführungsbestimmungen eine Beschwerdefrist festgesetzt ist, beginnt ihr Lauf mit dem Tage des Zuganges der angesprochenen Festsetzung.

§ 21. Es ist verboten, Branntwein, der von der Spirituszentrale bezogen wird, zu anderen als den im Bestellscheine angegebenen Zwecken zu verwenden.

§ 22. Die Vorschriften der Verordnung finden ohne Rücksicht auf die Menge des hergestellten und auf die Art der Festsetzung des steuerpflichtigen Branntweins keine Anwendung auf Branntwein, der ausschließlich aus Obst, Beeren oder Rückständen davon, aus Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückständen davon gewonnen ist. Von den Vorschriften der Verordnung wird ferner unterschrittener Arrak und Rum ausgenommen.

§ 23. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Branntwein, der nach dem 16. April 1916 aus anderen als den in § 22 genannten Stoffen in kleinen Brennereien innerhalb einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 10 Hl. Alkohol gewonnen ist. Die Mehrerzeugung solcher Kleinbrennereien unterliegt den Vorschriften der §§ 3 und 5 bis 9 der Verordnung. Eine Verletzung der durch diese Vorschriften begründeten Verpflichtungen ist nach § 24 der Verordnung strafbar.

Die Spirituszentrale kann die Abnahme der Mehrerzeugung solcher Kleinbrennereien ablehnen.

§ 24. Für den nach dem 16. April 1916 hergestellten Branntwein sind in den Abfertigungspapieren Vermerke über die Vergällungspflicht nicht mehr zu machen und in den Abnahme-, Lager- und Reinigungsbüchern die Spalten, soweit sie sich auf die Vorschriften der Vergällungspflicht beziehen, nicht mehr auszufüllen. Wird in einer Brennerei nach dem 16. April 1916 Branntwein abgenommen, so ist gegebenenfalls nach den Bestimmungen des § 145, Abs. 2, der Brennereiverordnung festzustellen, welche Alkoholmenge vor dem 17. April und welche Menge nach dem 16. April 1916 erzeugt ist. Als Tag der Erzeugung gilt der Tag, an dem der Abtrieb der Maische usw. erfolgt ist. Für die vor dem 17. April 1916 hergestellten Alkoholmengen ist die bisherige Unterscheidung hinsichtlich der Vergällungspflicht in allen Abfertigungspapieren und Büchern festzuhalten; sie ist aber für die weitere steuerliche Behandlung ohne Bedeutung. Vergällungspflichtiger Branntwein unterliegt nicht weiter dem Zwange der vollständigen Vergällung; bei vollständiger Vergällung vergällungsfreier Branntweins findet die Ausfertigung von Vergällungsscheinen oder die Aufschreibung in einem Ausgleichsbuch nicht mehr statt. Im Falle der vollständigen Vergällung ist die Betriebsaufgabe stets zu dem in der Verordnung vom 7. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 637) in Ziffer V. unter a, b. vorgesehenen Satze von 11. 0.23 für das Liter Alkohol zu vergüten.

§ 25. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle wird ermächtigt, gemäß § 22 der Verordnung von den Vorschriften derselben Ausnahmen zuzulassen.

§ 26. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle wird mit der nach § 4 der Bekanntmachung betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 208) dem Reichskanzler zustehenden Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung betraut.

Berlin, den 22. April 1916.